Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 750
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 27. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

zum Thema:

Spandau: Nebentätigkeiten von Dienstkräften II

und **Antwort** vom 09 Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jun. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 750
vom 27. Mai 2021
über Spandau: Nebentätigkeiten von Dienstkräften II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ich verweise die Senatsverwaltung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbaren Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Spandau um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Wie viele Dienstkräfte üben oder übten eine Nebentätigkeit aus?
(Bitte aufschlüsseln nach den Jahren (2005 - 2015, Geschäftsbereich, Entgeltgruppe und zeitlicher Umfang pro Dienstkraft der Nebentätigkeit

Zu 1.: Das Bezirksamt Spandau hat dazu wie folgt mitgeteilt:

	2005	2006	2007	2008	2009
PersFinSchulSpo	2	1	0	0	0
WiSoWeiKu	6	6	5	4	4
BauPlanGes	2	5	5	6	7

FMUmNat	0	0	0	0	0
BüDOrdJug	6	5	5	6	6
insgesamt	16	17	15	16	17

	2010	2011	2012	2013	2014
PersFinSchulSpo	0	1	2	3	3
WiSoWeiKu	6	5	6	5	4
BauPlanGes	4	3	0	4	2
FMUmNat	1	1	1	0	0
BüDOrdJug	6	7	6	3	4
insgesamt	17	17	15	15	13

	2015
PersFinSchulSpo	4
WiSoWeiKu	3
BauPlanGes	2
FMUmNat	1
BüDOrdJug	3
insgesamt	13

Über den zeitlichen Umfang der einzelnen Nebentätigkeiten und die Besoldungsgruppen der jeweiligen Dienstkräfte erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung.

Die Vorschrift des § 62 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) zur zeitlichen Beanspruchung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten (max. ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung = 8 Stunden pro Arbeitstag) werden vor jeder Genehmigung geprüft und beachtet.

Dieser Höchstrahmen entspricht auch § 3 Arbeitszeitgesetz.

Berlin, den 9 Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung